

Satzung der Freie Wähler Konstanz e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Freie Wähler Konstanz e.V.“ ist eine Vereinigung Konstanzer Bürger. Sie wirkt auf der Grundlage unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Rahmen der allgemeinen Volksbildung an der politischen Willensbildung mit. Sie stellt sich die Aufgabe, das Interesse an kommunalpolitischen Fragen in der Konstanzer Bürgerschaft zu wecken und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen zu fördern. Der Verein ist keine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes vom 24.7.1967. Sitz des Vereins ist Konstanz. Der Verein „Freie Wähler Konstanz e.V.“ ist beim Amtsgericht Freiburg eingetragen unter VR 380241.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins, Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ferner dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der FWK-Gemeinderatsfraktion.
3. der Beirat, der durch Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 1 Satz 2 und 3 Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete Aufnahmeerklärung, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Abgelehnten eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Tod;
- durch Austritt, der nur in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn für mindestens 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Erfüllung seines Vereinszwecks werden auch Spenden oder sonstige Zuwendungen entgegengenommen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Benennung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens zwei Wochen betragen.

Ein Drittel aller Mitglieder kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Die Frist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Fragen.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und der Erteilung der Entlastung.
3. Festsetzung des Beitrages.
4. Wahl - mit Ausnahme des Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion (§ 7) - und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

5. Wahl der Kandidaten für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen.
6. Satzungsänderungen und Ausschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden
7. Zweckänderungen mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
8. Entscheidungen über weitere durch Satzung zugewiesene Aufgaben

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Protokolle. Die Protokolle sollen nach jeder Mitgliederversammlung unverzüglich nach Fertigstellung allen Mitgliedern in Textform übermittelt werden.

§ 7 Vorstand, Beirat

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion, der kraft Amtes dem Vorstand angehört – von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter vertritt nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen werden möglichst vierteljährlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder gefasst. Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären.

Es ist eine Beschlussammlung zu führen. Die Beschlussammlung enthält nur den Wortlaut

1. der in der Versammlung gefassten Beschlüsse mit Angabe von Ort und Datum der Versammlung;
2. die in Textform gefassten Beschlüsse die Angabe von Ort und Datum der Verkündung (Feststellung des Beschlussergebnisses).

§ 8 Datenschutz

Gemäß der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird von jedem Mitglied eine Erklärung über die Verwendung und künftige Nutzung seiner Daten mit Belehrung eingeholt.

Das Formblatt „Einwilligungserklärung Datenschutz“ muss ausgefüllt und unterzeichnet dem Verein Freie Wähler Konstanz ausgehändigt werden.